

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Im Erfurter Stadtrat
Frau Walsmann

**DS 0819/17 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO Rückabwicklung des Grundstücks- Journal-Nr.:
kaufes in Möbisburg - öffentlich**

Sehr geehrte Frau Walsmann,

Erfurt,

Ihre Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

1. Vor welchem rechtlichen Hintergrund fand die Rückabwicklung des Grundstückskaufes in Möbisburg statt?

Mit Schreiben vom 17.02.2017 wurde seitens des Käufers über dessen Rechtsvertretung der Rücktritt vom geschlossenen Kaufvertrag erklärt (§§ 323 und 437 BGB). Dem war nach Prüfung in der Verwaltung stattzugeben.

2. Wer trägt die Verantwortung für den entstanden Schaden?

Bekanntlich liegen die Grundstücke, die Gegenstand der Anfrage sind in der Trinkwasserschutzzone II. Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 106 Abs. 1 WHG kann die untere Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung vom bestehenden Neubauverbot erteilen. Dies wurde in der Vergangenheit nach entsprechender Einzelfallprüfung praktiziert. Seit 2016 ist die untere Wasserbehörde jedoch verpflichtet, alle Anträge auf Befreiung der oberen Wasserbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt zur Abstimmung der Entscheidung vorzulegen. Darüber hinaus hat jeder Antragsteller seitdem ein standortbezogenes Gutachten zu erbringen, dessen Methodik und Prüfkriterien die obere Wasserbehörde festgelegt und in einem Informationsblatt im November 2016 veröffentlicht hat. Die obere Wasserbehörde hat in den hier interessierenden Fällen erklärt, keine Zustimmung mehr zur Befreiung zu erteilen. Der Stadtverwaltung sind daher die Hände gebunden.

Die Grundstücke, die durch die Stadt Erfurt als Baugrundstücke öffentlich ausgeschrieben worden waren, sind allesamt vor Änderung der Rahmenbedingungen in Bezug auf die Erteilung von Befreiungen veräußert worden. Insofern ist es nicht möglich, die Verantwortung für den entstandenen Schaden auf bestimmte Ämter der Stadtverwaltung Erfurt zu übertragen.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

3. Welche Regelungen wurden veranlasst, um künftig vergleichbare Szenarien zu vermeiden?

Bis auf weiteres wird es keine Verkäufe von Baugrundstücken in der Trinkwasserschutzzone II geben.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein